

Lizenzvertrag

VR-NetWorld Software

zwischen der

VR PartnerBank eG
Chattengau-Schwalm-Eder
Rotenburger Str. 11
34212 Melsungen

- nachstehend „Bank“ genannt -

und

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

- nachstehend „Kunde“ genannt -

Lizenzvertrag VR-NetWorld

- im folgenden Software genannt -

1. Vertragsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Einräumung des nachstehend unter Ziffer 2 des Vertrages aufgeführten Nutzungsrechtes an der Electronic Banking-Software „VR-NetWorld Software“ mit dem in der Anlage 1 beschriebenen Leistungsumfang (nachstehend „Software“ genannt).

2. Umfang Nutzungsberechtigung

2.1 Die Bank räumt dem Kunden ein zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristetes einfaches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software in der jeweils aktuellen Version ein. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Nutzung der Software in unveränderter Form auf einem Computer im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs.

2.2 Die Bank wird dem Kunden die Software als Installationsdatei über einen Downloadlink zur Verfügung stellen. Zur Nutzung der Software wird ein Lizenzschlüssel übergeben, der Voraussetzung zur Nutzung der Software nach Ablauf des Testzeitraums ist. Die Bank ist berechtigt, sich zur Lizenzschlüsselverwaltung eines Dienstleisters zu bedienen.

2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vervielfältigen, zur verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder online zugänglich zu machen.

2.4 Unterlizenzen dürfen seitens des Kunden nicht erteilt werden.

3. Pflege der Software

3.1 Die Bank wird die Pflege der Software übernehmen, wobei sie sich Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

3.2 Im Rahmen der Pflege erfolgen Anpassungen der Software, die aufgrund von Gesetzesnovellierungen notwendig sind, sowie durch verbesserte und erweiterte Versionen („Updates“ genannt).

3.3 Die Bank informiert den Kunden über neue Versionen und stellt diese als Download zur Verfügung.

3.4 Mit der Überlassung einer neuen Version ersetzt diese die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgegenständliche Software-Version. Der Kunde ist verpflichtet immer die aktuellste Version der Software zu nutzen.

3.5 Eine telefonische Software-Anwender-Unterstützung des Kunden (Kunden-Hotline) erfolgt ausschließlich in Bezug auf die jeweils aktuelle Version der Software.

4 Vergütung

4.1 Der Kunde hat an die Bank ein Entgelt für die Überlassung der Software („Lizenzpreis“ genannt) wie vereinbart zu entrichten. Der Lizenzpreis ist ab der Übergabe des Lizenzschlüssels fällig. Die Bank wird den Lizenzpreis regelmäßig zu dem in der Anlage vereinbarten Buchungs-termin dem genannten Konto belasten.

4.2 Die Bank ist berechtigt, die Höhe des vorstehend aufgeführten Entgelts zu ändern. Erstmals jedoch nach Ablauf eines Vertragsjahres. Die Bank wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten von der Entgeltänderung informieren. Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag ab Erhalt des Änderungsangebots fristlos und kostenfrei schriftlich zu kündigen. Die Entgeltänderung tritt in Kraft, wenn der Kunden ihr nicht

Zustimmung weist die Bank den Kunden im Rahmen ihres Änderungsangebotes hin.

5. Mängelansprüche

5.1 Die Bank wird dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln bereitstellen. Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Software erwarten kann. Die Software ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Software keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte geltend machen können.

5.2 Die Mängelansprüche richten sich nach dem Gesetz. Sie erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden, es sei denn, entsprechende Abweichungen erfolgen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank. Mängelansprüche stehen dem Kunden auch nicht in Bezug auf Mängel zu, die auf einer Änderung der Software durch den Kunden oder einem von dem Kunden eingeschalteten Dritten beruhen.

6. Haftung

6.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Bank unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen schließen wir unsere Haftung aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.3 Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen und die Bank unverzüglich informieren muss.

6.4 Die Bank haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung in maschinenlesbarer Form gespeichert wurden und mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.

6.5 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs infolge Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder in Folge von sonstigen, nicht von ihr zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Ausfall der Telekommunikationseinrichtungen) verursacht sind (höhere Gewalt).

6.6 Soweit die Haftung der Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Bank.

fristgerecht widerspricht. Auf die Wirkung des Schweigens als

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsmäßigen Fassung geltend machen, frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

7.3 Die Bank oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Kunden dürfen hierbei nur in zumutbarem Rahmen beschränkt oder verändert werden. Wird die Nutzung der Software im Sinne dieses Vertrages durch derartige Veränderungen für den Kunden nicht nur unwesentlich verändert oder erschwert, hat der Kunde das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

8. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen, die andere Vertragspartei betreffenden Informationen und erworbenen Kenntnissen über Kundeninformationen sowie Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklung, Verbesserung und sonstige Details betreffend das Vertragsprodukt und die Vertragsabwicklung berührende Betriebsvorgänge, auch wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet worden sind. Darunter fallen jedoch nicht die Konzeptionen, Erfahrungen, nicht geschützte Ideen und sonstige Techniken, die sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen sowie Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind. Von dieser Verpflichtung auch ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. Des Weiteren sind von dieser Verpflichtung nicht mit umfasst solche vertraulichen

Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung verletzt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

10. Folgen der Vertragsbeendigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt das eingeräumte Nutzungsrecht an der Software. Der Lizenzschlüssel wird deaktiviert. Die Software kann somit nicht weiter genutzt werden.

11. Geltung der AGB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen der Bank aushängen und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder die ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel sowie für den Verzicht auf diese Formbestimmung. Schriftform im Sinne dieses Vertrages setzt ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Papierdokument im Original voraus. Fax-, Computerfax- oder e-Mail-Mitteilungen entsprechen nicht dieser Form, es sei denn, die Vertragsparteien treffen im Einzelfall eine abweichende Regelung.

12.3 Die diesem Vertrag beigelegte Anlage ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

12.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Melsungen,

.....
Ort / Datum

.....
Bank

Melsungen,

.....
Ort / Datum

.....
Kunde

ANLAGE 1

ZUM LIZENZVERTRAG

– VR-NETWORLD SOFTWARE –

BESCHREIBUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES

1. Leistungsumfang der Software:

1. Inlandszahlungsverkehr via FinTS beziehungsweise HBCI
2. SEPA-Zahlungsverkehr
3. Umsatzinformationen
4. Online-Update-Funktion zur Softwareaktualisierungen
5. 60-Tage-Testversion
6. Lizenzschlüselfähige Software

Kundenhotline unter 05681 999-0

Die jeweils aktuelle Version der Software wird zum Download online bereitgestellt.

Übergabe eines gültigen Lizenzschlüssels durch die Bank zur Nutzung der Software.

2. Vergütung

- a) Der Lizenzpreis beträgt 25,00 €
- b) Der Lizenzpreis ist jährlich zu entrichten.
- c) Die Bank wird den Lizenzpreis regelmäßig zum 20.01. eins Jahres belasten.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

VR PartnerBank eG
Chattengau-Schwalm-Eder
Rotenburger Str. 11
34212 Melsungen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE67HRV00000122050

Mandatsreferenz: MR: VRNWSW _____
(Bitte geben Sie hier Ihre Kundennummer an)

SEPA – Basislastschrift Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname Name):	
Straße Hausnummer:	
PLZ Ort:	
Land:	

IBAN:	
BIC:	

Melsungen,

Ort, Datum

Unterschrift

VR PartnerBank eG
Abteilung Neue Medien
Rotenburger Str. 11
34212 Melsungen

Zusendung Lizenzvertrag VR-NetWorld Software

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sende ich / senden wir Ihnen den unterschriebenen Lizenzvertrag für unsere VR-NetWorld Software.

Mit freundlichen Grüßen